

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 24. Februar 2016**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister  
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, ~~Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde~~, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau KALBUSCH-MERTES Irene~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

### Öffentliche Sitzung

Herr Bürgermeister KRINGS teilt mit, dass Ratsmitglied, Frau Irene KALBUSCH-MERTES mit Schreiben vom 15.02.2016, Eingang bei der Gemeindeverwaltung am 17.02.2016, ihren Rücktritt aus dem Stadtrat mit sofortiger Wirkung eingereicht hat.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 1. Wegeunterhalt 2016. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 522.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2016 unter Artikel 421/140-06 eingetragen sind und gegebenenfalls nach der Ausschreibung angepasst werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.02.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2016 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 522.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2016 unter Artikel 421/140-06 eingetragen und werden gegebenenfalls nach erfolgter Ausschreibung angepasst.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen

Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Stadtwerke. Ankauf von Gerätschaften für den Energiesektor. Ankauf eines Lade- und Transportcontainers für Holzhackschnitzel und Ankauf eines Industriestaubsaugers mit Feinstaubfilter. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa (ohne MwSt.):

Lade- und Transportcontainer für Holzhackschnitzel: 5.500,00 €

Industriestaubsauger: 750,00 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2016 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines Lade- und Transportcontainers und eines Industriestaubsaugers für die Stadtwerke Sankt Vith (Energiesektor).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 5.500,00 € (ohne MwSt.) für den Lade- und Transportcontainer und auf 750,00 € (ohne MwSt.) für den Industriestaubsauger.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

3. Anlegen eines Mitfahrparkplatzes an der Autobahnauffahrt St.Vith-Süd (Luxemburger Straße). Vereinbarung zwischen der Stadt Sankt Vith, der Provinz Lüttich, der SOFICO und der AIVE in Bezug auf die Zuverfügungstellung des Geländes, die Planung, Ausführung und Finanzierung des Projektes und den späteren Unterhalt der Anlagen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Dezember 2015, laut welchem das Vorhaben zum Anlegen eines Mitfahrparkplatzes in Sankt Vith und die Finanzierung desselben prinzipiell genehmigt wurde;

In Erwägung, dass im Rahmen dieses Projektes verschiedene Instanzen und Behörden beteiligt sind (Gemeinde Sankt Vith, Provinz Lüttich, SOFICO, AIVE) und dass die Rechte und Pflichten derselben im Rahmen einer Vereinbarung festgeschrieben werden müssen;

Aufgrund des beiliegenden Entwurfes einer diesbezüglichen Vereinbarung;

In Erwägung, dass die Rechte und Pflichten der verschiedenen Beteiligten im Rahmen dieser Vereinbarung wie folgt zusammengefasst werden können:

Die SOFICO stellt das Gelände im Rahmen eines Erbaurechtsvertrags (30 Jahre) zur Verfügung. Die Arbeiten müssen binnen 5 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags ausgeführt werden.

Die Provinz übernimmt die Vorbereitung der Akte (Planung, Erstellung der Unterlagen für die Ausschreibung und für die Städtebaugenehmigung, Sicherheitskoordination).

Die Vergabe des Auftrags erfolgt durch die Gemeinde Sankt Vith.

Die AIVE interveniert im Rahmen dieses Projektes für die Zuverfügungstellung und das Aufstellen von Glascontainern.

Die Stadt übernimmt die Kosten für die Installation und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung.

Während 15 Jahren nach Erteilung der provisorischen Abnahme übernimmt die Gemeinde die Wartung und den Unterhalt der Anlagen (Säuberung, Entsorgung der Abfälle (außer Glascontainer) Unterhalt der Anlagen, der Beschilderung, des städtischen Mobiliars und der Anpflanzungen, Winterdienst, ...).

Die Gemeinde übernimmt - wie bereits im Prinzipbeschluss des Stadtrates vom 23. Dezember 2015 festgehalten - die Finanzierung des Gesamtprojekts abzüglich einer Beteiligung der Provinz Lüttich in Höhe von maximal 100.000,00 €.

In Erwägung, dass das endgültige Projekt zum Anlegen des Mitfahrparkplatzes dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Verabschiedung vorgelegt werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith, der Provinz Lüttich, der SOFICO und der AIVE im Hinblick auf die Planung und die Durchführung der Arbeiten zum Anlegen eines Mitfahrparkplatzes an der Autobahnzufahrt Nr. 15 in der Luxemburger Straße in Sankt Vith, wovon ein Entwurf dem Vorliegenden als Anlage beigefügt ist, zuzustimmen.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird der Provinz Lüttich, der SOFICO und der AIVE zur Information und weiteren Veranlassung zugestellt.

#### 4. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Aufträge erteilt werden sollen, welche die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhalten;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf insgesamt 80.700,00 € (MwSt. inbegriffen - siehe detaillierte Liste der Ankäufe in der Anlage);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen sind unter Artikel 421/744-51, 421/741-51 und 640001/744-51;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.02.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Ankäufe und Lieferungen beinhaltet: Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten für den Bauhof der Gemeinde gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Maschinen und Geräten wird

festgelegt auf 80.700,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde eingetragen unter Artikel 421/744-51, 421/741-51 und 640001/7-51.

Artikel 4: Die unter Artikel 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Aufträge anwendbar.

5. Rathaus Sankt Vith. Sanierungs- und Umbaumaßnahmen. Genehmigung des angepassten Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Infrastrukturplans der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2012 über die Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade und zum Ausbau von Büroräumen im Rathaus;

In Erwägung, dass dieses Projekt mehreren Änderungen unterzogen worden ist und demzufolge dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Oktober 2015, laut welchem das Vorhaben im Infrastrukturplan 2016 eingetragen worden ist;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Fenster, Isolierung der Außenfassade, Einbau eines neuen Aufzugs und Umbau des großen Sitzungssaals;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 1.020.317,70 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Architektenhonorare (in Höhe von 70.912,08 € (MwSt. inbegriffen), sowie 18.897,90 € (MwSt. inbegriffen) für Baustellenkontrolle, Baustellenversicherung und Zehnjahresgarantieversicherung geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushaltsplan des Jahres 2016 angepasst werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18. Februar 2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Rathaus Sankt Vith - Sanierungs- und Umbaumaßnahmen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 1.020.317,70 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Honorare in Höhe von 70.912,08 € (MwSt. inbegriffen), sowie 18.897,90 € (MwSt. inbegriffen) für Baustellenkontrolle, Baustellenversicherung und Zehnjahresgarantieversicherung.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt

der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die UREBA-Zuschüsse bei der wallonischen Region zu beantragen.

6. Rathaus - Verwaltung. Ankauf eines neuen Zentralrechners. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a) und f);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf insgesamt 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen sind unter Artikel 104/742-53 und gegebenenfalls anzupassen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.02.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines neuen Zentralrechners für das Rathaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde eingetragen unter Artikel 104/742-53 und werden je nach Ergebnis der Preisabfrage anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung angepasst.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, wobei Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, f) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Anwendung gelangt.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Aufträgen anwendbar.

7. Anlage einer Straße - Antrag von Herrn Günter GENTEN und von Frau Isabelle GENTEN.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Günter GENTEN und Frau Isabel GENTEN, Aachener Straße, 72, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung, für die Anlage einer Straße in Sankt Vith, katastriert Flur A, Nr. 231/S;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 14.12.2015 bis zum 14.01.2016 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt einstimmig:  
Artikel 1: Der Anlage einer Straße, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.  
Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

### **Immobilienangelegenheiten**

#### 8. Verkauf von Gelände in Sankt Vith, gelegen An der Dell, an Herrn Kevin OHLES und Frau Ricarda GROMMES: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Kevin OHLES und der Frau Ricarda GROMMES, beide wohnhaft Buchenweg, 5, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 51 W2, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in Sankt Vith, An der Dell;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 01.10.2015, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Wohngebiet gelegen 120,00 €/m<sup>2</sup> beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.11.2015;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Kevin OHLES und der Frau Ricarda GROMMES vom 13.01.2016;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27.01.2016 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 51 W2, katastriert Gemarkung 1, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 164 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.11.2015 mit gelbem Farbstrich umrandet ist, an Herrn Kevin OHLES und Frau Ricarda GROMMES, beide wohnhaft Buchenweg, 5, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 120,00 €/m<sup>2</sup> definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn OHLES und Frau GROMMES an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 164 m<sup>2</sup> x 120,00 €/m<sup>2</sup> = 19.680,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, des Herrn OHLES und der Frau GROMMES, sind.

#### 9. Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich für die Feuerwehrkaserne und Teile des Gebäudes des Rettungsdienstes in der Aachener Straße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der seit dem 01.01.2015 bestehenden Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich für die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund dessen, dass die freiwillige Feuerwehr und der Rettungsdienst der Gemeinde Sankt Vith zum 01.01.2015 mit ihrem Personal, ihrem Fuhrpark und Material in den vorhandenen Räumlichkeiten in die Hilfeleistungszone Nr. 6 übertragen worden sind;

In Anbetracht dessen, dass es zweckdienlich ist, einen schriftlichen Mietvertrag für die durch die Hilfeleistungszone genutzten Gebäude und Räumlichkeiten abzuschließen;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Mietvertrag gemäß beiliegendem Muster im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

### **Verschiedenes**

#### **10. Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur VoG "Flussvertrag Mosel".**

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass Verantwortliche des Naturparks Hohes Venn - Eifel das Gemeindegremium kontaktiert haben zwecks Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur VoG "Flussvertrag Mosel";

In Erwägung, dass die Gemeinde Sankt Vith dem früheren Flussvertrag der Our angehört hat, welcher 2011 aufgelöst wurde, und dessen Aktivitäten vom "Flussvertrag Mosel" übernommen wurden;

In Erwägung, dass laut ministeriellem Rundschreiben vom 20. März 2001 die Flussverträge gesamte Einzugsgebiete abdecken sollen, wodurch das Teileinzugsgebiet der Our, welches dem Einzugsgebiet der Mosel angehört, allein nicht anerkannt werden kann und deshalb ein Zusammenschluss der Flussverträge Our, Obersauer und Attert in dem neuen Flussvertrag der Our stattgefunden hat;

Nach Durchsicht der der Tagesordnung beigefügten Unterlagen mit namentlich einer Präsentationsmappe des Flussvertrags Mosel, in der der Mehrwert für die beteiligten Gemeinden dargelegt wird;

In Erwägung, dass der Gemeinde Sankt Vith bei einem Beitritt zur VoG "Flussvertrag Mosel" jährliche Kosten von 5.629,30 € entstehen, welche indexiert werden;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, in der Fassung von Artikel 34 des Programmdekrets vom 15.3.2010, welcher besagt, dass die Beschlüsse der Gemeinde über eine Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gesellschaft öffentlichen oder privaten Rechts, bei der Kosten zu Lasten des Gemeindehaushalts entstehen, der Billigung der Regierung unterliegen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 5 Enthaltung(en) (Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr FELTEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der VoG "Flussvertrag Mosel" beizutreten und sich jährlich, ein gebilligter Haushalt vorausgesetzt, mit 5.629,30 €, welche indexiert werden, an den Kosten zu beteiligen.

Artikel 2: Der Gemeinderat kann dieser Beteiligung zu jeder Zeit ohne Anführen von Gründen ein Ende setzen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen ist.

### **Finanzen**

#### **11. Zuschlaghundertstel zur Regionalsteuer auf Masten, Gittermasten und Antennen - Jahr 2016.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 14.12.2000 (Staatsblatt vom 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24.06.2000 (Staatsblatt vom 23.09.2004 2. Ausgabe) betreffend die Zustimmung zur Europäischen Charta über die lokale Autonomie, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere

Artikel L1122-30;

Aufgrund des Programmdekretes der Wallonischen Region vom 12.12.2014 zur Festlegung verschiedener haushaltsgebundener Maßnahmen unter anderem im Bereich Steuerwesen besonders Artikel 144, worin die Wallonische Region eine jährliche Steuer auf Masten, Gittermasten und Antennen erhebt;

Aufgrund des Urteils vom 08.09.2005 des Gerichtshofes der Europäischen Union (Zusatzangelegenheiten C-544/03 und C-545/03);

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 189/2011 vom 15.12.2011, wodurch der Verfassungsgerichtshof für Recht erklärt:

„- In der Interpretation, gemäß derer Artikel 98, §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden verbietet, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

- In der Interpretation, gemäß derer es den Gemeinden nicht verboten ist, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt die gleiche Bestimmung nicht gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 17.12.2015, dass den Einnahmehaushalt der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2016 beinhaltet, insbesondere Artikel 40, der es den Gemeinden erlaubt eine Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Masten, Gittermasten und Antennen der Wallonischen Region zu erheben;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Angesichts dessen, dass die Gemeinde diese Zuschlagsteuer erhebt, um sich die notwendigen finanziellen Mittel zur Ausübung Ihrer Aufgaben zu sichern;

Angesichts dessen, dass die verfolgten Ziele dieser Steuer zuerst finanzieller Natur sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden ebenfalls Ziele verfolgen, die dem Anreiz oder der Abschreckung dienen, gemäß dem Urteil des Staatsrates Nr. 18.368 vom 30.06.1977: „keine gesetzliche Bestimmung es den Gemeinden verbietet, dass die Steuern hauptsächlich den Aktivitäten auferlegt werden, die sie für kritikwürdiger erachten als andere“;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden immer häufiger von Gesellschaften aufgesucht werden, die Türme für GSM-Antennen installieren möchten, welche die Umwelt in einem erheblichen Umkreis beeinträchtigen;

Dass unterdessen die Installationen, die durch diese Steuer betroffen sind, besonders unästhetisch sind, und eine visuelle Umweltbelästigung und eine Beeinträchtigung der Landschaft in einem erheblichen Umkreis darstellen;

Aufgrund dessen, dass sich die Verwaltungs- und Sozialsitze der Eigentümergesellschaften dieser Installationen nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befinden und dass die Gemeinde dadurch keinerlei direkte oder indirekte Kompensation daraus zieht ungeachtet der Nachteile, denen sie gegenüber steht;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/377-48 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 21.01.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Jahr 2016 wird eine kommunale Zuschlagsteuer von 50 Zuschlagshundertstel auf die Steuer der Wallonischen Region auf Masten, Gittermasten und Antennen erhoben.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

## 12. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2016. Billigung.

Der Stadtrat:



Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.08.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.01.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 22.01.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.01.2016;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 54.848,06 €

auf der Ausgabenseite: 54.848,06 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/50: Dekanatsvisitation: ab dem 01.01.2016, 30,00 € anstatt 25,00 €.

A.II/57: Sabam, Reprobel: ab dem 01.01.2016, 56,00 € anstatt 53,00 €.

A.II/54: Blumen: Kapelle, Kirchen und Grotte: 442,00 € anstatt 450,00 €, um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.02.2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.08.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 54.848,06 €

auf der Ausgabenseite: 54.848,06 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 21.572,97 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 27.152,55 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### 13. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2015.

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 26.01.2016 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.187.508,23 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."